

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Bauleistungen: Erstattungsansprüche heben sich auf
BMF-Schreiben v. 31.07.2014 – IV A 3 - S 0354/14/10001; www.bundesfinanzministerium.de
2. Ordnungsgemäße Rechnung kann verweigert werden
BGH, Urt. v. 26.06.2014 – VII ZR 247/13; www.bundesgerichtshof.de
3. Firmenwagen kann ungewollt Betriebsvermögen werden
BFH, Beschl. v. 13.05.2014 – III B 152/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
4. Steuerbefreiung für Wagniskapital geplant
Rahmenbedingungen für Wagniskapital in Deutschland; Antwort der Bundesregierung v. 29.04.2014, BT-Drucks. 18/1266
5. Verlustuntergang: BVerfG nimmt Vorlage nicht an
BVerfG, Beschl. v. 01.04.2014 – 2 BvL 2/09; www.bverfg.de
6. Wann verbilligte Versicherungstarife von Dritten kein Arbeitslohn sind
BFH, Urt. v. 10.04.2014 – VI R 62/11; www.bundesfinanzhof.de
7. Aktienkauf vom Arbeitgeber: Wie der lohnsteuerbare Vorteil ermittelt wird
BFH, Urt. v. 07.05.2014 – VI R 73/12; www.bundesfinanzhof.de
8. Das Mitvermieten von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig
BMF-Schreiben v. 22.07.2014 – IV D 3 - S 7168/08/10005; www.bundesfinanzministerium.de
9. Beschränkter Kostenabzug bei baufälligem Alternativarbeitsplatz
BFH, Urt. v. 26.02.2014 – VI R 11/12; www.bundesfinanzhof.de
10. Nicht eingetragene Lebenspartner: Zusammenveranlagung ist nicht möglich
BFH, Urt. v. 26.06.2014 – III R 14/05; www.bundesfinanzhof.de
11. Unterhalt: Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht
BFH, Urt. v. 06.02.2014 – VI R 34/12; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Christoph Finkenzeller, Eleonóra Szemerey.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.

DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.